



Et Kapellche e.V.

Satzung

1 Der Verein, Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Et Kapellche“. Er wurde am 20.10.2015 unter der Nummer VR 18687 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Sitz des Vereins ist bei Simone Kretz, Augustastraße 15, 51065 Köln. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die gemeinsame Nutzung des Kapellchens an der Holsteinstraße zur Förderung des nachbarschaftlichen Miteinanders auch mit den neuen Mietern im neuen GAG-Quartier, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die Pflege und Entwicklung der Umwelt, Bildung, Kunst und Kultur in Köln-Mülheim Ost.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen im Kapellchen. Ansätze sind spirituelle und kulturelle Angebote oder auch Gesundheitsangebote. Diskussions- und Informationsveranstaltungen zur Förderung der sozialen Kontakte im Veedel stellen weitere Ansätze dar.

2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Vereinigung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von kulturellen Zwecken im Stadtviertel Köln Mülheim verwendet werden darf. Als Anfallberechtigter wird der Verein "Nachbarschaft Mülheim-Nord e.V." benannt.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

6 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, soweit sie selbst Vereine sind, können ebenfalls Mitglied werden. Sie sind mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung abstimmungsberechtigt.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Das Mitglied hat bei Aufnahme seine Postanschrift anzugeben. Diese wird in die Mitgliederliste eingetragen. Post, die an diese Adresse geht, gilt als zugegangen. Änderungen seiner Anschrift hat das Mitglied mitzuteilen. Die geänderte Anschrift wird in die Mitgliederliste eingetragen.



8 Rechte und Pflichten des Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich, bis auf Personalfragen. Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Der Vertreter einer juristischen Person darf, wenn er zugleich natürliches Mitglied ist, nur mit einer Stimme abstimmen. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.

9 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags wird auf der Mitgliederversammlung jeweils für mindestens ein Jahr festgelegt.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Ablauf des Vereinsjahres nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand kann entscheiden, Mitgliedern, die in Not geraten sind, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt des Mitglieds
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Ablauf des Vereinsjahres nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.



Et Kapellche e.V.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Die Ausschlußgründe sind anzugeben. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

4. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Ausschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Gegen deren schriftlich zuzustellende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Das ausgeschlossene Mitglied darf über seinen Ausschluß nicht mitabstimmen.

11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsgruppen
- der Beirat

12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post und/oder Email mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mitgliederversammlungen, auf denen die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, haben eine Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen. Solche Mitgliederversammlungen dürfen nicht in die Sommer- und Weihnachtsschulferien NRW fallen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.



4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn wenigstens 25% der Mitglieder teilnehmen. Bei Satzungsänderungen und Auflösung müssen für einen wirksamen Beschluss wenigstens 50% der Mitglieder teilnehmen. Erreicht die Mitgliederversammlung das erforderliche Quorum nicht, kann sie nach einer Unterbrechung fortgesetzt werden. Die fortgesetzte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Beirates
 - Wahl der Kassenprüfer

13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 5. Der Vorstand besteht wenigstens aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereines ist.

2. Jeweils zwei Vorstände zusammen sind zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 28 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Laufende Geschäfte des Vereines darf jedes Vorstandsmitglied bis zu einer Höhe von 500 € tätigen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung des Vereins bei Beanstandungen durch die Prüfung für das Vereinsregister ohne Mitgliederversammlung den Zweck des Vereins entsprechend zu ändern. Gleiches gilt, wenn Änderungen der Satzung für die Erteilung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erforderlich ist.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder.

5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

6. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern muß ein Konsens erzielt werden.



Et Kapellche e.V.

14 Arbeitsgruppen des Vereins

1. Die Arbeitsgruppen des Vereins führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihr durch Beschluss der Mitgliederversammlung / Vorstandes zufließenden Mittel.
2. Sie sind dem Verein gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig.

15 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Der Beirat ist beratend und unterstützend tätig. Beiräte brauchen nicht Mitglieder des Vereines sein. Die Amtszeit des Beirates beträgt 2 Jahre.

16 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.